

kungen, um das Buch noch besser zum Führer zu machen. Weshalb bekam die Natur als ursprünglicher Produktionsfaktor nicht ein eigenes Kapitel? Merkwürdig ist die Konstruktion, daß Monatsgeld (Prolongation) aufgenommen wird, um Löhne auszuzahlen. Eigentümlich ist S. 358 die Auffassung über „innere“ Zins-titel. Die Zinsen, die dem Gesetz gemäß nach Vorladung in bürgerlichen und Handelsangelegenheiten gefordert werden können, haben nichts zu tun mit der Anerkennung eines wohl oder nicht gesetzlich erlaubten Zinsfußes. Die Lehre der Grenzwerte hätte ein Recht auf Besprechung gehabt. Der Gebrauch des Ausdruckes ‚Reichtümer‘ anstatt ‚Güter‘ ist altertümlich. Beim Gelde wird übersehen, daß es auch ein Sparmittel ist, und dadurch wird seine große Bedeutung als Wertaufbewahrungsmittel (hoarding) für die heutige Geldwirtschaft nicht beachtet.

„Fiduciäres“ Geld wird S. 330 mit Geldschöpfung verwechselt. Das letzte niederländische Bankgesetz ist aus dem Jahre 1937. Die Besprechung der Formel $MV = PT$ ist nicht glücklich gewählt und so wird eine unrichtige Auffassung hervorgerufen. Das ist auch der Fall mit der Art, wie die Inflation der Abwertung gegenübergestellt wird. Es ist auch nicht richtig, daß das Weltpreisniveau den „Standard“ bestimmen soll.

Was durch das ganze Buch hindurch angenehm berührt, ist der optimistische Ton. Es wird oft der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die „Berufsgruppen“, die ordines, eine bessere Gesellschaftsordnung bringen werden. Immer wieder taucht das Ideal einer „auf korporativer Grundlage neu aufgebauten Gemeinschaft“ auf. Dies ist eine glückliche Folge eines gediegenen Studiums von Quadragesimo anno, das der Bearbeitung dieses Buches voranging. Mit einem prächtigen zusammenfassenden Schlußkapitel schließt diese verdienstvolle Studie über unsere Gesellschaft, die vielen ein zuverlässiger Führer werden möge.

J. Beuns S. J.

Jöhr, W. A., Die ständische Ordnung. Geschichte, Idee und Neuaufbau. gr. 8^o (XII u. 361 S.) Leipzig 1937, Meiner. M 9.—.

In Anlehnung an Sombart und Spann wird der Sinnzusammenhang des Standes im Ganzen der Wirtschaft, des Staates sowie des Geisteslebens überhaupt untersucht. Es handelt sich also um eine Metaphysik des Standes. Eine entsprechende philosophische Einstellung durchzieht bereits die geschichtliche Darstellung des Ständegedankens von den Griechen bis zu dem gegenwärtigen Ständeleben in Italien und Deutschland. Auf die Schilderung der Ständelehre Hegels, die wohl am besten gelungen ist, sei hingewiesen. Bei aller Wertschätzung Spanns lehnt J. die philosophischen Grundlagen seines Systems, die zum Monismus und zur Leugnung der Willensfreiheit führten, ab. Ein Hinweis des Verlags stellt fest, das gegenwärtige deutsche Ständewesen sei von dem Schweizer nicht erfaßt.

Nach J. ist der Stand, vor allem der ‚Sachstand‘ gegenüber dem mehr persönlichen Berufsstand, ein „Verband, der eine bestimmte Aufgabe des Gemeinwesens erfüllt“ (177). Dabei bedeutet letzteres nicht die in seinem Dienste stehende Machtorganisation ‚Staat‘, sondern die transzendente Idee der höchsten irdischen Gemeinschaft. Da diese Idee der Gemeinschaft nur in den Individuen lebt (221 f.) und außer diesen die Gemeinschaft kein eigenes Wesen, kein Eigenleben kennt (222), ergibt sich die entscheidende Zielordnung: Die *menschliche Natur* zeichnet die Aufgaben des Ge-

meinwesens und somit der Stände vor (268); die Ansprüche dieser Natur sind Maßstab für Stand und Staat (263), der selbst kein Leben erzeugen, sondern nur schützen kann (298). *Sachlich* ist hiermit das recht verstandene Subsidiaritätsprinzip von Quadragesimo anno ausgesprochen, wenn auch J. anderswo — ob logisch? — dieses Prinzip der Enzyklika einen Abfall von Plato, Aristoteles und Thomas nennt (91, 191) und ablehnt. Aber für diese alle ist die Vollendung der Geistnatur des Menschen (beatitudo) der letzte Sinn des Staates. Übrigens lehnt die Kirche dieses Prinzip auch für sich selbst nicht ab (zu 60); das hindert sie nicht, für sich selbst wie für den Staat das Autoritätsprinzip mit einer sonst wohl kaum erreichten transzendenten Begründung und Wirkung zu verkünden, *damit* der Staat wie die Kirche durch die vom Gemeinwohl geforderte Hingabe der einzelnen ihre Mittel-Aufgabe für das ewige Ziel der Menschheit — als *Zwischen-Ziele* — erfüllen können.

Diese einzig mögliche Logik, die allein dem Staate Ewigkeitswert verleiht, ist dem *Wortlaut* nach bei J. allzu oft verlassen trotz sonstiger bester Ausführungen, die sich mit dem scholastischen Standpunkt decken. Auch er betont, der schädige das Volk, der in ihm den letzten Wert ansetzt: „In den letzten Konsequenzen führt diese Leugnung der Transzendenz des Gemeinwesens schließlich entweder zum Chaos oder zur Zwangsanstalt“ (174 f.). Darum muß nach ihm in der Zielordnung Stand und Staat der Staat die Stände schützen, als öffentlich-rechtlich anerkennen, nicht aber positivistisch sich als ihre einzige Rechtsquelle betrachten. Das Recht der Stände ist ‚gleichursprünglich‘ dem Staatsrecht im Transzendenten verwurzelt, d. h. es ist ‚autonom‘. „Wer die Berufsverbände aus der Wirkungslosigkeit, zu der sie als Gebilde des Privatrechts verdammt sind, befreien will, ohne sie aber einem totalen Staate als Staatsorgane einzuverleiben, wird notwendig zum Gedanken der Autonomie gelangen müssen“ (238). Zumal den rein geistigen Berufen gegenüber empfiehlt J. dem Staate größte Zurückhaltung (203); er sagt sogar allgemein von den Ständen: „Nur in organisatorischer Hinsicht ist ihnen [den Ständen] der Staat übergeordnet“ (203). Somit ist seine Kritik an Quadragesimo anno (210), worin die Ständeentwicklung dem Staate zu sehr entzogen sei, *sachlich* wieder entkräftet; auch die Kirche weist dem Staate den Ständen gegenüber die vom Gemeinwohl geforderte Aufgabe zu. Ähnlich wird eine andere Kritik, die Enzyklika sei zu formal und allgemein (63), von ihm selbst der Sache nach wieder zurückgezogen, indem er häufig (z. B. 185 216 263) und mit Recht wegen der Vielgestaltigkeit der Länder, Verfassungen, Zeiten ein allgemeines Schema der Ständeeinteilung und ihrer Aufgaben ablehnt. Hinzu kommt bei der Kirche, daß sie, wie alles Weltliche, so auch das Wirtschaftliche und Politische nur mit Rücksicht auf ihr direktes, übernatürliches Ziel in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen kann. So wenig man ihr diese ‚indirekte‘ Betätigung ihrer Verpflichtung verargen darf, so wenig könnte man eine ungebührliche *direkte* Einflußnahme von ihr verlangen. Übrigens hat die Kirche auch im Mittelalter nur diese ‚indirekte‘ Betätigung gegenüber den Staaten verteidigt (zu 176). Diese Bemerkungen wollen die Vorzüge des Werkes nicht leugnen. Vor allem sei das echt metaphysische Bedürfnis des Verf.s anerkannt, das freilich die wichtigsten Fragen fast nur anregte, z. B.: Dient der Mensch, der Stand, der Staat im ‚Gemeinwesen‘ nur einer ‚Idee‘ (221)?

J. Gemmel S. J.